

DI / Motion SVP-Fraktion vom 24. September 2007

Integrationskurse für einbürgerungswillige ausländische Staatsangehörige

Antrag der Regierung vom 30. Oktober 2007

Nichteintreten.

Begründung:

Art. 14 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (SR 141.0) legt die materiellen Eignungsvoraussetzungen für eine Einbürgerung fest. Danach muss eine gesuchstellende ausländische Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein. Zudem muss sie die schweizerische Rechtsordnung beachten und darf die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Zum Vertrautsein mit den schweizerischen Verhältnissen gehören selbstverständlich Kenntnisse unserer Sprache, die es erlauben, sich mit der Bevölkerung und den Behörden zu verständigen. Damit soll auch sichergestellt werden, dass die Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber nach der Einbürgerung ihre Rechte und Pflichten als Schweizer Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen können. Nebst Sprachkenntnissen setzt dies voraus, dass sie die Grundlagen der politischen und sozialen Ordnung kennen. Ebenfalls gehört entsprechendes Wissen über die schweizerischen Sitten und Gebräuche zu den elementaren Grundvoraussetzungen einer erfolgreichen Integration.

Nach dem geltenden kantonalen Einbürgerungsrecht ist der Einbürgerungsrat zuständig, die für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte festzustellen und die Eignung, d.h. also auch die notwendige Integration, zu beurteilen (Art. 9bis Abs. 2 Bst. b und c des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes, sGS 121.1). Damit ist ausdrücklich bestimmt, dass die Überprüfung der notwendigen einbürgerungsrechtlichen Eignung der kommunalen Einbürgerungsbehörde übertragen ist. Diese Überprüfung gehört zu den schwierigsten Aufgaben im Einbürgerungsverfahren. Als Orientierungshilfen werden durch das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand regelmässig spezifische Informationen abgegeben. Die bisherige Praxis zeigt, dass die Einbürgerungsräte ihre Aufgaben ernst nehmen und ihr Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall pflichtgemäss ausüben. Der Prüfung der sozialen und kulturellen Integration der Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber wird die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. Dabei wird auch auf den sozio-ökonomischen Hintergrund und den Bildungsstand der gesuchstellenden Personen Rücksicht genommen. Wird bei der Überprüfung aufgrund der kommunalen Praxis die Integration als ungenügend beurteilt, stellen die Einbürgerungsräte die Gesuche in der Regel zurück und fordern die gesuchstellenden Personen auf, Sprach- oder Staatskundekurse zu besuchen. In gewissen Fällen wird die Absolvierung solcher Kurse verbindlich vorgegeben.

Die Bildungsinstitution BILANG der ARGE Integration Ostschweiz, aber auch einzelne Berufsschulen und Gemeinden bieten bereits Staatskundekurse für Einbürgerungsinteressierte an. Der Inhalt der Kurse lehnt sich in der Regel an das Lehrmittel «ECHO – Informationen zur Schweiz» an. Das Lehrmittel wurde vom Hilfswerk der evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS mit Unterstützung des Kantons St.Gallen und des Bundesamtes für Migration herausgegeben. Es vermittelt Grundinformationen über Demokratie und den Föderalismus, Rechte und Pflichten als Schweizer Bürger, Geografie, Geschichte und die Sprachen der Schweiz. Gleichzeitig werden Aspekte der sozialen Sicherheit, Gesundheit, Arbeit und Bildung in unserem Land erläutert und Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vorgestellt. Über das Lehrmit-

tel und die Kursangebote sind die Einbürgerungsbehörden der Gemeinden informiert. Die integrationsrelevanten Kenntnisse können sich die ausländischen Personen jedoch auch selbstständig aneignen.

Gesetzliche Auflagen an die Adresse der Ausländerinnen und Ausländer allein sind für eine ausgesprochen komplexe Materie, wie sie die Integration darstellt, nicht zielführend. Vielmehr ist bei der Integrationsförderung auf ein Mehrsäulenprinzip zu setzen, das Fordern und Fördern kombiniert und nicht erst zum Zeitpunkt der Einbürgerung, sondern bereits unmittelbar ab Beginn des Aufenthalts in der Schweiz einsetzt. Das neue eidgenössische Ausländergesetz (BBl 2005, 7365 ff.) und die eidgenössische Integrationsverordnung (SR 142.205, Entwurf vom 28. März 2007), die auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten, bilden dafür die Grundlage. Ob ergänzend dazu auch kantonale gesetzliche Grundlagen erforderlich sind, wird im Rahmen des Berichts zum Postulat 42.06.26 «Integration: Gesetzliche Grundlagen» eingehend abgeklärt.

Auch aus diesen Überlegungen sieht sich die Regierung nicht dazu veranlasst, das bisherige bewährte Verfahren zu ändern, in den Ermessensspielraum der kommunalen Einbürgerungsräte einzugreifen und obligatorische Integrationskurse im Einbürgerungsverfahren vorzuschreiben.